



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

**Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton
Graubünden (Einführung Stimmrechtsalter 16) (Botschaften Heft Nr. 10/2025-2026, S. 703)**

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Mittwoch, 18. März 2026, 13.15 bis 14.15 Uhr

Ort: Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur

Präsenz: Brunold (Kommissionspräsident), Cahenzli-Philipp (Kommissionsvizepräsidentin), Krättli, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Morf, Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz, Barandun (Ratssekretariat; Protokoll)

Regierungspräsident Bühler, Kanzleidirektor Spadin, Wulz (juristischer Mitarbeiter Standeskanzlei)

entschuldigt: Bardill, Lamprecht

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Teilrevision Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **110.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Verfassung des Kantons Graubünden	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2025, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR 110.100 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht ¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen.	¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 16. 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. ³ Das Gesetz regelt das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten. ⁴ Die Gemeinden können nach Massgabe des kommunalen Rechts Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Teilrevision GPR

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2025, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Inhalt, Voraussetzungen ¹ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Stimm- und Wahlberechtigung richtet sich nach der Kantonsverfassung¹⁾. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer gemäss Absatz 3. ³ Wer nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer²⁾ befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten im Kanton Graubünden auszuüben, kann dies auch in kantonalen Belangen tun. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer und diesem Gesetz.	³ Wer nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der AuslandschweizerSchweizer Personen und Institutionen im Ausland³⁾ befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten im Kanton Graubünden auszuüben, kann dies auch in kantonalen Belangen tun. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, können in kantonalen Belangen abstimmen und wählen. Die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der AuslandschweizerSchweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie nach diesem Gesetz.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen wird. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [161.5](#)

³⁾ SR [195.1](#)

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 717:

2. die Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Michael [Donat], Michael [Castasegna], Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)
die Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) **abzulehnen und nicht** zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;
3. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Stimmrechtsalter 16 für Auslandschweizerinnen und -schweizer) zuzustimmen;
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Michael [Donat], Michael [Castasegna], Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)
die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Stimmrechtsalter 16 für Auslandschweizerinnen und -schweizer) **abzulehnen**;
4. den Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) als erledigt abzuschreiben.
Gemäss Botschaft